



Billard-Verband Westfalen e.V.

**Sport- und Turnierordnung
Karambol**

Stand 08/2023

Änderungen zur vorherigen Version sind **rot** gekennzeichnet

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 ALLGEMEINES

- § 1.1 Geltungsbereich
- § 1.2 Sportbetrieb
- § 1.3 Einsprüche
- § 1.4 Urkunden und Medaillen

§ 2 SPIELORDNUNG

- § 2.1 Spielberechtigung
- § 2.2 Meldungen
- § 2.3 Altersklassen

§ 3 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- § 3.1 Turnierabwicklung
- § 3.2 Sportlerpässe
- § 3.3 Anfangs-, Warte- und Einspielzeiten
- § 3.4 Satzsystem
- § 3.5 Durchschnitte
- § 3.6 **Spielkleidung**

§ 4 MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

- § 4.1 Ausschreibung und Überwachung
- § 4.2 Ermittlung der Spielstärke
- § 4.3 Wertung der Spiele
 - § 4.3.1 Wertung ohne Satzsystem
 - § 4.3.2 Wertung mit Satzsystem
- § 4.4 Mannschaftsaufstellung großes und kleines Billard
- § 4.5 Einsendung von Spielberichten / Ergebniserfassung
- § 4.6 Nichtantreten / Zurückziehen von Mannschaften
- § 4.7 **Verlegung von Spielterminen**
- § 4.8 **Auf- und Abstieg**
- § 4.9 Willi Praske-Gedächtnis-Pokal

§ 5 EINZELMEISTERSCHAFTEN

- § 5.1 Turniersystem und Gruppeneinteilung
- § 5.2 Teilnahmeberechtigung
- § 5.3 **Ausschreibung**
- § 5.4 **Ausrichtung**
- § 5.5 Strafen

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN

§ 7 **SCHLUSSBESTIMMUNG**

- ANLAGE 1 (Einzelmeisterschaften - Einteilung der Klassen und Distanzen)
- ANLAGE 2 (Mannschaftsmeisterschaften - Einteilung der Klassen und Distanzen)
- ANLAGE 3 (Berechnungsbeispiel 2000er-System)

§ 1 ALLGEMEINES

§ 1.1 Geltungsbereich

- (1) Diese Sport- und Turnierordnung behandelt den gesamten Spielbetrieb Karambol innerhalb des Billard-Verbandes Westfalen e.V., in Folge „BVW“ genannt.
- (2) Sie ist für alle Sportkreise, Vereine und deren Einzelmitglieder verbindlich. Angelegenheiten, über welche diese Ordnung keine Aussagen macht, können, sofern nicht in übergeordneten Satzungen und Ordnungen verbindlich vorgeschrieben, von untergeordneten Gremien selbständig geregelt werden.
- (3) Zur Wahrung der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von Doppel- formen oder andere Kennzeichnungen für weibliche, männliche und diverse Personen verzichtet.

§ 1.2 Sportbetrieb

- (1) Zur Ermittlung des Leistungsstandes führt der BVW in Mannschafts- und Einzelwettbe- werben Meisterschaften durch, die die Bezeichnung „Westfalenmeisterschaften“ tragen.
- (2) Soweit nicht übergeordneten Verbänden bzw. übergeordneten Gremien vorbehalten, beraten die zuständigen Sportkreistage, der Sportausschuss Karambol und der Sportrat vor Beginn der neuen Spielsaison die Sport- und Turnierordnung Karambol und leiten die notwendigen Maßnahmen zur Inkraftsetzung ein.
- (3) Die festgelegten Klasseneinteilungen und -stärken und die Disziplinen für Mannschafts- und Einzelmeisterschaften sind den Anlagen der Sport- und Turnierordnung zu entneh- men.
- (4) Der BVW administriert seinen gesamten Sportbetrieb über ein von ihm zur Verfügung gestelltes Online-Portal, nachfolgend „Online-Portal“ genannt.

§ 1.3 Einsprüche

- (1) Entscheidungen des zuständigen Ressortleiters oder des Sportausschusses können mittels Einspruch angefochten werden. Einzelheiten regeln die Satzung und die Rechts- und Strafordnung.
- (2) Bei Einzelmeisterschaften und Mannschaftswettbewerben in Turnierform sind Einsprü- che jeder Art umgehend an die Turnierleitung zu richten. Diese entscheidet sofort.
- (3) Einsprüche gegen Spielwertungen im Ligaspielbetrieb sind binnen einer Woche nach Veröffentlichung des Spielergebnisses im Online-Portal beim zuständigen Ressortleiter einzulegen.

§ 1.4 Urkunden und Medaillen

- (1) Die Erst- bis Drittplatzierten der Einzelwettbewerbe erhalten zum Abschluss des Wett- bewerbes eine Medaille und nach Abschluss der jeweiligen Saison eine Urkunde.
- (2) Bei Mannschaftswettbewerben werden nach Abschluss der jeweiligen Saison Urkunden wie folgt ausgegeben:
 - Staffel bis 6 Mannschaften Urkunden für die Erst- und Zweitplatzierten
 - Staffel > 6 Mannschaften Urkunden für die Erst- bis Drittplatzierten

§ 2 SPIELORDNUNG

§ 2.1 Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt ist jeder Sportkreis, Verein und deren Einzelmitglieder, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und dem BVW ordnungsgemäß gemeldet sind.
- (2) Ein Sportler ist für den Verein in der nächsten Saison spielberechtigt, dem er, nach Möglichkeit schriftlich, bekundet hat, in der nächsten Saison für ihn zu spielen. Hat ein Sportler mehreren Vereinen die Spielzusage für eine ganze Saison gegeben, und ist nicht klar beweisbar, wem diese zuerst gegeben wurde, so kann er, sofern keine gütige Einigung zwischen den Vereinen zustande kommt, in der nächsten Saison nicht am Spielbetrieb teilnehmen, ansonsten liegt die Spielberechtigung auf der Seite des zuerst gewählten Vereins.
- (3) Der Verein kann jederzeit gewechselt werden. Der Sportler ist erst nach Vorlage einer Freigabebescheinigung des abgebenden Vereins für den neuen Verein spielberechtigt. Erfolgt der Vereinswechsel nach Meldeschluss für die neue Spielzeit, kann eine Spielberechtigung für Mannschaftsmeisterschaften nicht mehr erteilt werden. Bei Einzelmeisterschaften ist der Meldeschluss für die entsprechende Disziplin maßgebend.

§ 2.2 Meldungen

- (1) Die vom zuständigen Sportwart angesetzten Termine sind zwingend vorgeschrieben. Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Meldungen von Einzelsportlern und Mannschaften an den BVW haben ausschließlich über den Sportkreisleiter zu erfolgen. Die Sportkreisleiter haben mit den Meldungen eine Rangliste des Sportkreises, aus der die Ergebnisse in allen Disziplinen und Wettkampffarten für Mannschaften und Einzelwettbewerbe hervorgehen, mit einzureichen.
- (2) Die Meldung für Einzelmeisterschaften muss enthalten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Postanschrift und Telefon-Nr. des Sportlers
 - b) Name des Vereins, dem der Sportler angehört
 - c) evtl. weitere in der Ausschreibung definierte Angaben
- (3) Die Meldung für Mannschaften muss enthalten:
 - a) Name des Vereins, dem die Mannschaft angehört
 - b) Postanschrift und Lokaladresse des Vereins mit den jeweiligen Tel.-Nr.
 - c) Genaue Mannschaftsaufstellung mit Generaldurchschnitten
 - d) evtl. weitere in der Ausschreibung definierte Angaben
- (4) Meldungen für Pokal- und sonstige Turniere werden unter Angabe der Meldedaten vom zuständigen Sportwart jeweils gesondert angefordert.

§ 2.3 Altersklassen

Es gelten die Altersklassen der Deutschen Billard-Union (DBU) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 3.1 Turnierabwicklung

- (1) Für die Abwicklung eines Turniers ist allein der Ausrichter bzw. bei Mannschaftsmeisterschaften der gastgebende Verein verantwortlich.
- (2) Für die Gestellung von Hilfspersonal, Schiedsrichtern, Schreibern, Turnierleitern etc. ist bei der Einzelmeisterschaft allein der ausrichtende Verein verantwortlich. Bei Mannschaftsmeisterschaften liegt die Verantwortlichkeit beim gastgebenden Verein.
- (3) Bei Mannschaftsmeisterschaften beginnt immer der spielschwächste Sportler zuerst seine Partie, danach folgen in Reihenfolge bis zum stärksten Sportler die anderen Mannschaftsmitglieder. Beim Mehrkampf MM ist die Reihenfolge besonders geregelt.
- (4) Findet eine Einzelmeisterschaft, in der jeder gegen jeden spielt, auf zwei Billards statt, so sollen die Sportler auf jedem Billard möglichst die gleiche Anzahl von Partien gespielt haben. Beim Billardwechsel sollen nach Möglichkeit die Gewinner der Runde auf dem fremden Billard spielen.

§ 3.2 Sportlerpässe

- (1) Die Legitimation der Sportler ist bei jedem Mannschaft- und Einzelwettkampf von der Turnierleitung zu überprüfen.
- (2) Treten Sportler oder eine Mannschaft ohne gültige Sportlerpässe an, so sind diese nicht spielberechtigt. Bei einer Mannschaftsmeisterschaft, in der mehrere Partien in der gleichen Disziplin gespielt werden, muss entsprechend aufgerückt werden.
- (3) Tritt ein Sportler an, obwohl der Sportlerpass des Gegners nicht vorgelegen hat, so wird diese Partie gewertet. Nachfolgende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Dieses gilt für Mannschafts- und Einzelwettbewerbe.
- (4) Abweichende Regelungen können genehmigt werden.

§ 3.3 Anfangs-, Warte- und Einspielzeiten

- (1) Die Spiele der Mannschafts- und Einzelwettbewerbe haben pünktlich zu der vom zuständigen Sportwart festgesetzten Zeit zu beginnen.
- (2) Die Wartezeit beträgt bei Einzelmeisterschaften 15 Minuten nach angesetztem Termin. Tritt ein Sportler innerhalb dieser Zeit nicht an, so ist er für die Meisterschaft nicht mehr teilnahmeberechtigt. Die gleiche Wartezeit und die gleichen Konsequenzen gelten während des Turnierablaufes.
- (3) Die Wartezeit bei Mannschaftsmeisterschaften beträgt vor Beginn der ersten Partie 30 Minuten, zwischen den Partien 15 Minuten. Tritt eine Mannschaft innerhalb der zulässigen Wartezeit nicht an, gilt der Kampf als verloren. Treten einzelne Sportler in der zulässigen Wartezeit nicht an, gelten die betreffenden Partien als verloren.
- (4) Es ist jedem Sportler gestattet, das Spielmaterial vor der ersten Partie fünf Minuten, vor jeder weiteren Partie drei Minuten auszuprobieren.
- (5) Bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften muss davon ausgegangen werden, dass auf zwei Billards gespielt wird.
- (6) Bevorzugt wird samstags auf kleinen und sonntags auf großem Billard gespielt. Üblicher Spielbeginn ist freitags um 18.00 Uhr, samstags um 15.00 oder 18.00 Uhr und sonntags um 15.00 Uhr, in Ausnahmefällen sogar um 11.00 Uhr. Weitere Ausnahmen sind möglich.

- (7) Die Vereine geben für Ihre Mannschaften auf dem kleinen Billard für den Spielbeginn am Samstag als bevorzugte Startzeit 15.00 oder 18.00 Uhr vor, die vom Sportwart nach Möglichkeit bei der Terminplanung zu berücksichtigen ist.

§ 3.4 Satzsystem

- (1) Die Partie beginnt mit dem Bandenentscheid. Der Sieger des Bandenentscheides bestimmt, wer den ersten Satz beginnt. Derselbe Sportler beginnt auch den evtl. dritten Satz, während der Gegenspieler beim zweiten Satz Anstoß hat. Der Sportler, welcher den ersten Satz beginnt, macht dieses stets mit dem rein weißen Ball und behält diesen während der gesamten Partie.
- (2) Aufnahmengleichheit ist nicht erforderlich (kein Nachstoß), außer, wenn der Sportler der beginnt, in der ersten Aufnahme ausstößt.

Bei einem Unentschieden in der ersten Aufnahme, wird sofort der nächste Satz begonnen.

Sind beide Sportler am Ende des dritten Satzes gleich (3 : 3 Gewinnpunkte), so wird ein vierter, entscheidender Satz, gespielt. Durch erneuten Bandenentscheid wird ermittelt, welcher Sportler den Anstoß bestimmen kann. Stößt dieser in einer Aufnahme aus, gibt es keinen Nachstoß. Dieser vierte Satz muss als Verlängerung des dritten Satzes angesehen werden. Die Partie (Match) wird mit 4 : 3 Gewinnpunkten gewertet.

- (3) Bei Meisterschaften mit Aufnahmenbegrenzung ist das Unentschieden eines Satzes nach Erreichen der maximal zulässigen Aufnahmen möglich. Dieser Satz wird dann mit 1 : 1 gewertet.
- (4) Wer innerhalb der zulässigen Aufnahmen zuerst die Satzdistanz erreicht hat, erhält zwei Satzpunkte (kein Nachstoß möglich).

Wird die Satzdistanz nicht innerhalb der zulässigen Aufnahmen erreicht, gewinnt derjenige den Satz, der bei gleicher Aufnahmenzahl wenigstens einen Point mehr erzielt hat. Haben beide Sportler bei gleicher Aufnahmenzahl gleich viele Points erzielt, wird der Satz unentschieden gewertet und es wird weiter wie unter § 3.4 Abs. (2) beschrieben verfahren.

§ 3.5 Durchschnitte

- (1) Durchschnitte (Points durch Aufnahmen) werden im Dreiband bis auf drei Stellen, bei allen anderen Disziplinen bis auf zwei Stellen hinter dem Komma ausgerechnet und grundsätzlich nicht aufgerundet.
- (2) Die Gesamtleistung des Sportlers aus allen Spielen einer Meisterschaft ergibt den Generaldurchschnitt (GD).
- (3) Bei Ermittlung der besten Turnierpartien (bester Einzeldurchschnitt) werden nur die gewonnenen und unentschiedenen Partien berücksichtigt. Der Mannschaftsdurchschnitt errechnet sich, indem die von allen Sportlern erreichten Bälle einer Mannschaft addiert und diese durch die Summe aller benötigten Aufnahmen dividiert werden.

Beim Mehrkampf sind die in der Anlage beschriebenen Kriterien maßgebend.

§ 3.6 Spielkleidung

- (1) Für die zu tragende Spielkleidung gelten folgende Vorgaben:
 - a) schwarze einfarbige geschlossene Schuhe, wobei die Sohle farblich abweichen kann,
 - b) schwarze, mindestens knöchellange Stoffhose, für Sportlerinnen gilt sinngemäß auch ein mindestens kniebedeckender, schwarzer Stoffrock,
 - c) Polohemd (auch Stehkragen), Hemd oder geschlossene Weste,
 - d) sichtbar angebrachte Vereinszugehörigkeit (bei Mannschaften an gleicher Stelle).
- (2) Als Spielkleidung unzulässig sind:
 - a) Hosen mit Seitentaschen (Cargohosen etc.), Sport- und Freizeithosen,
 - b) sportbehindernder Schmuck,
 - c) nicht blickdichte Kleidung,
 - d) jegliche Kopfbedeckung, wobei religiöse oder nachgewiesene medizinische Gründe eine Ausnahme darstellen.
- (3) Alle Sportler einer Mannschaft müssen in einheitlicher Kleidung antreten.
- (4) Im Einzelspielbetrieb bzw. bei Einzelturnieren kann eine besondere, dem Ereignis angemessene Kleidung vorgeschrieben werden, die den Teilnehmern mit der Ausschreibung mitgeteilt werden muss.
- (5) Für Sportler mit Körperschäden und für werdende Mütter, die aufgrund ihrer körperlichen Verfassung nicht in der vorgeschriebenen Kleidung antreten können, können (gegebenfalls nach Vorlage eines ärztlichen Attestes) Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Verstöße werden nach den Regelungen der Rechts- und Strafordnung geahndet.

§ 4 MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

§ 4.1 Ausschreibung und Überwachung

Alle Meisterschaften und Turniere werden vom zuständigen Sportwart ausgeschrieben und überwacht. Ihm obliegt insbesondere die Kontrolle der Mannschaftsaufstellungen, der Spielberechtigung, die Einhaltung der Klasseneinteilung sowie die Tabellenführung. Eine weitere Aufgabe ist die Herausgabe von Zwischentabellen und Ergebnissen.

§ 4.2 Ermittlung der Spielstärke

Um eine Mannschaft gemäß ihrer Spielstärke in Klassen einteilen zu können, müssen die Mannschafts-Generaldurchschnitte (MGD) einheitlich errechnet werden. Hierzu dient das in der Anlage 3 erläuterte sogenannte 2000er-System.

§ 4.3 Wertung der Spiele

§ 4.3.1 Wertung ohne Satzsystem

(1) Für die Wertung einer Partie gilt:

- Gewonnen = 2 Punkte
- Verloren = 0 Punkte
- Unentschieden = 1 Punkt

(2) Ein Bester-Einzel-Mannschafts-Durchschnitt (BEMD) kann nur bei vollzähligem Antreten der Mannschaft erzielt werden und ist nur bei einem Unentschieden oder gewonnenen Match möglich.

(3) Bei Punktegleichheit in Mannschaftsmeisterschaften entscheiden über Sieg oder Platzierung zuerst die Matchpunkte, dann die Partiepunkte, dann der Mannschafts-General-Durchschnitt (MGD) oder Verhältnismäßige-Mannschafts-General-Durchschnitt (VMGD), dann der Beste-Einzel-Mannschafts-General-Durchschnitt (BEMD) oder Beste-Verhältnismäßige-Mannschafts-General-Durchschnitt (VBEMD).

(4) Bei ausgeschriebenen Turnieren des BVW können andere Entscheidungskriterien zutreffend sein. Diese werden in jeweiligen Fällen vor Meldung vom zuständigen Sportwart bekanntgegeben.

§ 4.3.2 Wertung mit Satzsystem

(1) Es wird auf minimal vier Gewinnpunkte gespielt. Hinsichtlich der Punkteverteilung gilt:

Mannschafts- und Einzelwertung:

- Matchgewinn: 2 Matchpunkte 2 : 0
- Matchunentschieden 1 Matchpunkt 1 : 1
- Matchverlust: 0 Matchpunkte 0 : 2

Einzelwertung:

- Satzgewinn: 2 Gewinnpunkte 2 : 0
- Satzunentschieden: 1 Gewinnpunkt 1 : 1
- Satzverlust: 0 Gewinnpunkte 0 : 2

(2) Bei Punktegleichheit in Mannschaftsmeisterschaften entscheiden über Sieg oder Platzierung die Matchpunkte, dann die Partiepunkte, dann die Satzpunkte, dann der MGD oder VMGD, dann der BEMD oder VBEMD.

§ 4.4 Mannschaftsaufstellung großes und kleines Billard

- (1) Stammsportler der Ligen auf DBU-Ebene sind nicht spielberechtigt.
- (2) Die Mannschaftsaufstellungen im Vierkampf sind frei. Innerhalb einer namentlich gemeldeten Mannschaft gibt es keine Rangordnung gemäß GD bzw. Festlegung auf eine Disziplin. Es können maximal 20 Sportler je Mannschaft gemeldet werden. Nur diese sind spielberechtigt.
- (3) Bei den Mannschaftsmeisterschaften, in denen Partien gleicher Disziplin ausgetragen werden, sind feste Mannschaftsaufstellungen nach Rangfolge abzugeben.

Die Vereine melden X-Sportler in der Rangfolge 1. - X. Sportler. Die gemeldete Rangfolge (1. - X.) bleibt für die gesamte Saison unverändert. Das heißt, ein Sportler mit einer höheren Rangnummer, kann nur für einen Sportler mit niedrigerer Rangnummer eingesetzt werden, wobei die Rangnummernfolge der spielenden Mannschaft immer von Platz 1 bis Platz 4 ansteigend sein muss.

Beispiel: 1 / 4 / 7 / 10 ist als Mannschaft möglich. 1 / 2 / 6 / 4 ist dagegen nicht möglich

- (4) Mannschaften bei den Mannschaftsmeisterschaften sind je Disziplin in der Rangfolge gemäß Generaldurchschnitt aufzustellen. Bei nach Rangfolge falscher Aufstellung gelten die Partien als verloren, die nicht in der korrekten Rangfolge gespielt wurden.
- (5) Beide Mannschaften geben vor Spielbeginn im Mehrkampf ihre Aufstellung gleichzeitig und verdeckt bekannt. Ein Wechsel während der Begegnung ist nicht erlaubt.
- (6) Eine Mannschaft ist nur dann spielberechtigt, wenn sie zumindest mit 50 v.H. der vorgeschriebenen Mannschaftsstärke antritt.

§ 4.5 Einsendung von Spielberichten / Ergebniserfassung

- (1) Es sind die Spielberichte des BVW zu verwenden, welche in zweifacher Ausfertigung durch den gastgebenden Verein auszufüllen und von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben sind. Das Original des Spielberichtes verbleibt bei der Heimmannschaft und muss von dieser bis zum Saisonende aufbewahrt werden (siehe auch § 3.4 Absatz (2) STO - AT).
- (2) Die Spielberichte, die mit einem Protest versehen sind, müssen spätestens drei Tage nach Beendigung der Begegnung beim zuständigen Sportwart eingegangen sein. Ist dies nicht der Fall erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.
- (3) Die Ergebnisse sind vom gastgebenden Verein innerhalb von 24 Stunden nach Spielansetzung über das Online-Portal einzugeben. Bei Nichtabgabe/-eingabe, verspäteter/fehlerhafter Abgabe/Eingabe des Spielberichtes/des Ergebnisses erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.
- (4) Unmittelbar nach Spielende sind vom gastgebenden Verein
 - alle Ergebnisse zusätzlich dem zuständigen Sportwart
 - die Match- und Partiepunkte dem auf dem Spielbericht genannten Pressekontakt mitzuteilen.

§ 4.6 Nichtantreten / Zurückziehen von Mannschaften

- (1) Tritt eine Mannschaft zum angesetzten Termin nicht an, so wird der Wettkampf für den Gegner als gewonnen gewertet und es erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.
- (2) Eine Mannschaft, die in einer Saison zweimal nicht antritt, wird aus der Wertung genommen, für die laufende Spielsaison gesperrt. Der so freiwerdende Platz wird als einer der Abstiegsplätze gewertet. Die nachrangig betroffenen Klassen werden entsprechend aufgefüllt. Für die Berechnung des GD der Sportler werden alle gespielten Partien berücksichtigt.
- (3) Wird eine Mannschaft im Laufe der Spielsaison zurückgezogen, wird sie aus der Wertung genommen. Der so freiwerdende Platz wird als einer der Abstiegsplätze gewertet. Die gespielten Partien bleiben für die Berechnung der GD der einzelnen Sportler in der Wertung. Die nachrangig betroffenen Klassen werden entsprechend aufgefüllt. Das Zurückziehen der Mannschaft wird gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung bestraft.
- (4) Wird eine Mannschaft nach Meldeschluss zurückgezogen gilt dies als Zurückziehen der Mannschaft und es erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.

§ 4.7 Verlegung von Spielterminen

- (1) Spieltermine können grundsätzlich nur mit Einverständnis des zuständigen Sportwartes verlegt werden. Dieser setzt auch den neuen Termin fest.
- (2) Spiele können im gegenseitigen Einvernehmen der Mannschaften vorverlegt werden. Das Risiko dieser Verlegung trägt jedoch der gastgebende Verein allein.
- (3) Spielverlegungen können auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1.9 der Sport- und Turnierordnung – Allgemeiner Teil ermöglicht werden.
- (4) Einzelmeisterschaften können grundsätzlich nur mit Zustimmung des zuständigen Sportwartes verlegt werden.

§ 4.8 Auf- und Abstieg

- (1) Nach Saisonende steigen bei Klassen mit acht Mannschaften zwei Mannschaften ab und für die neue Spielsaison zwei Mannschaften auf. Bei sieben und weniger Mannschaften steigt eine Mannschaft ab und eine Mannschaft auf.
- (2) Der Aufstieg aus der höchsten Liga auf Landesebene auf die Bundesebene erfolgt gemäß den Regelungen der DBU.
- (3) Absteiger von der Bundesebene werden in der höchsten Liga aufgefangen, ohne dass dadurch andere Mannschaften zwangsweise absteigen. Kommt es dadurch in der höchsten Liga zu mehr als acht Mannschaften, sorgt dies für zusätzliche Absteiger, damit die Höchstzahl für die Folgesaison wieder gewährleistet wird.
- (4) Freiwerdende Plätze können durch zusätzliche Aufsteiger aufgefüllt werden.
- (5) Reduzieren sich beim Aufstieg in eine höhere Klasse die Anzahl der dort parallel spielenden Gruppen, so hat nur der Gruppenerste das Anrecht auf den Aufstieg. Beim Wechsel von 2 Gruppen auf 3 Gruppen wird ein dritter Absteiger durch ein Relegationsspiel der beiden Gruppenvorletzten ermittelt.
- (6) Auf begründeten Antrag hin kann das Präsidium auf Vorschlag des Sportausschusses Ausnahmen zulassen.

§ 4.9 Willi Praske-Gedächtnis-Pokal

(1) Der Wettbewerb wird als Turnier für Vereinsmannschaften ausgerichtet, bei dem sich neben dem Titelverteidiger und dem Ausrichter sechs Mannschaften für die an einem Wochenende auszutragende Endrunde über Qualifikationen oder Vorrunden qualifizieren können.

(2) Der Pokal wird im Dreibandspiel auf dem kleinen Billard mit Vierer-Mannschaften in Staffettenform bis 100 Points ausgespielt.

Diejenige Mannschaft, die zuerst 100 Points erreicht, hat gewonnen. Beide Mannschaften beginnen mit dem Anstoßball. Ein „Nachstoß“ wird nicht ausgeführt. Bei 25, 50 und 75 Points ist Sportlerwechsel.

Die Bälle müssen bei jedem Wechsel in der ausgelaufenen Stellung liegen bleiben. (Es kann sich also nur vor Beginn des Turniers eingestoßen werden) Die Mannschaft, die den letzten Punkt vor dem Wechsel erzielt hat, setzt das Spiel in der gleichen Aufnahme mit der zurückgebliebenen Stellung fort.

(3) Die vier Abschnitte eines Turniers werden von vier verschiedenen Sportlern erledigt. Die Sportler müssen vor Turnierbeginn benannt werden. Die Heimmannschaft gibt zusätzlich den ersten Sportler bekannt. Die Mannschaftsrankfolge ist beliebig.

(4) Ein Warten zwischen den einzelnen Abschnitten des Turniers gibt es nicht. Die Mannschaft, die keinen Sportler zur Verfügung hat, wird zum Verlierer erklärt.

§ 5 EINZELMEISTERSCHAFTEN

§ 5.1 Turniersystem und Gruppeneinteilung

- (1) Zur Ermittlung des Turniersiegers spielt bei:
 - 2 Teilnehmern jeder gegen jeden 3 mal,
 - 3 Teilnehmern jeder gegen jeden 2 mal,
 - 4 und mehr Teilnehmern jeder gegen jeden 1 mal.
- (2) Wird die Einzelmeisterschaft in Gruppen ausgetragen, so erfolgt die Gruppeneinteilung nach dem Treppensystem.
- (3) Falls das Ausgangsklassament zwei Sportler des gleichen Vereins in einer Gruppe ergibt, erhält der schlechter platzierte Sportler eine Rangnummer, welche um eine Einheit höher ist, als seine ursprüngliche.

In Fällen wo dieses nicht möglich ist (3 Sportler vom gleichen Verein), müssen diese Sportler gegeneinander antreten, bevor sie gegen andere Mitbewerber gesetzt werden dürfen.

- (4) Für die Wertung einer Partie ohne Satzsystem gilt:
 - Gewonnen = 2 Punkte
 - Verloren = 0 Punkte
 - Unentschieden = 1 Punkt

- (5) Für die Wertung einer Partie mit Satzsystem gilt:

Zur Ermittlung des Endklassements gilt die nachfolgend beschriebene Verfahrensweise. Die Plätze 1 - 4 werden gemäß den Finalpartieergebnissen ermittelt. Die Plätze 5 - 8 werden vergeben gemäß

- a) erreichter Spielrunde
- b) höhere positive Differenz zwischen Gewinn- und Verlustpunkten
- c) höherer Gesamtdurchschnitt
- d) höhere Anzahl Karambolagen
- e) niedrige Anzahl benötigter Aufnahmen
- f) Höchstserie(n)
- g) Auslosung

§ 5.2 Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Meisterschaften werden je Klasse mit maximal 8 Teilnehmern ausgetragen. Falls erforderlich können Vorrunden bzw. Qualifikationen ausgespielt werden.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind
 - a) der Titelverteidiger
 - b) Sportler, die die Plätze 1 - 3 bei der DM erzielt haben
 - c) Sportler, die den erforderlichen Mindest-GD gemäß Anlage 1 nachweisen
 - d) Sportler, die nach Ermessen des Sportwartes hinsichtlich ihres Leistungsvermögens geeignet sind, ein nicht vollständig gefülltes Teilnehmerfeld zu komplettieren.

§ 5.3 Ausschreibung Einladung

- (1) Die Ausschreibung zu den Einzelmeisterschaften ergeht vom zuständigen Sportwart an alle Teilnehmer, die zuständigen Sportkreisleiter und den üblichen Postverteiler des BVW.
- (2) Aufgrund der Anzahl eingegangenen Meldungen je Disziplin und Spielstärke legt der Sportkreisleiter die exakten Spieltermine und die Ausrichter fest, wobei nach Möglichkeit bereits ein Ausrichterplatz fest nominiert wird. Werden Vorrunden bzw. Qualifikationen notwendig, erfolgt zu Saisonbeginn nur eine namentliche Auflistung aller Teilnehmer.
- (3) Bis zum Erscheinen der endgültigen Ausschreibung ist eine Abmeldung gemeldeter Sportler sanktionsfrei und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Die endgültige Ausschreibung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen und beinhaltet:
 - a) Spielort und Datum
 - b) Spielart
 - c) Anschrift der Turnierstätte
 - d) Partiedistanz
 - e) Turniersystem
 - f) Teilnehmer
 - g) eventuelle Gruppeneinteilung
- (5) Nach dem Erscheinen der endgültigen Ausschreibung ist nur eine begründete Abmeldung möglich, die im Krankheitsfall mittels AU bzw. ärztlichem Attest oder im berufsbedingten Verhinderungsfall mittels Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen ist. Fehlt eine Bescheinigung, wird dies wie unentschuldigtes Fehlen gewertet und es erfolgt eine Bestrafung gemäß Rechts- und Strafordnung.

§ 5.4 Ausrichtung

- (1) Der Terminplan für die Durchführung aller Einzelmeisterschaften wird vom zuständigen Sportwart vor Saisonbeginn allen betroffenen Vereinen in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.

Die Vereine können sich unter Einhaltung einer vorgegebenen Frist um die Ausrichtung bestimmter Meisterschaften bewerben.
- (2) Werden die durchzuführenden Meisterschaften nicht von genügend Ausrichterbewerbern übernommen, so werden nach einem Schlüssel der Teilnehmerzahl die verbleibenden auszurichtenden Meisterschaften an die entsprechenden Vereine zur Ausrichtung übertragen.
- (3) Je Saison hat jeder Verein mindestens eine Meisterschaft auszurichten.
- (4) Richten die Vereine, die Ihnen auf diesem Wege übertragenen Meisterschaften nicht aus, so haben ihre Sportler im nächsten Jahr keine Teilnahmeberechtigung an Einzelmeisterschaften des BVW.
- (5) Der Ausrichter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaft verantwortlich.
- (6) Die Turniertabelle und die entsprechenden Turnierergebnisse sind dem zuständigen Sportwart umgehend, jedoch bis spätestens vier Tage nach Turnierbeendigung zu übersenden. Eine unmittelbare Eingabe der Ergebnisse in das Online-Portal durch den Verein ist verpflichtend. Dazu erhält die Turnierleitung vorab die erforderlichen Eingaberechte.
- (7) Die Siegerehrung bei Einzelmeisterschaften obliegt dem ausrichtenden Sportkreis.

§ 5.5 Strafen

- (1) Ein Sportler wird gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung (Nichtantritt) bestraft, wenn er
 - a) nach Endausschreibung ~~Bereitschaftserklärung~~ zu einer Einzelmeisterschaft nicht, oder erst nach Verstreichen der Wartefrist antritt,
 - b) nach Endausschreibung ohne ärztliche oder berufliche Bescheinigung abmeldet,
 - c) ohne triftigen Grund eine Partie abbricht,
 - d) die Anzahl seiner Partien nicht zu Ende führt,
 - e) gegen § 3.2 (Sportlerpässe) verstößt und daher von der Turnierleitung nicht zur Meisterschaft zugelassen wird.
- (2) Mit dem dritten Verstoß gemäß § 5.5 Abs. (1) tritt darüber hinaus eine Sperre für die laufende und die folgende Saison ein.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN

Mit der Abgabe der Meldungen erkennen die Mitglieder und Sportler die Ausschreibung vorbehaltlos und als verbindlich an und übernehmen die sich aus der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen. Gleichzeitig mit der Meldung unterwirft sich das Mitglied und die Sportler den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BVW.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Sollte diese Sport- und Turnierordnung zu bestimmten Situationen keine Aussage treffen, oder die getroffene Aussage aufgrund neuer Erkenntnisse falsch sein, so trifft bis zur Abänderung der Sport- und Turnierordnung das Präsidium des BVW in der Sache eine endgültige Entscheidung.
- (2) Sollten jetzt oder später Teile der Sport- und Turnierordnung gegen anererkennungspflichtige Bestimmungen übergeordneter Verbände verstoßen, so werden diese Teile im Sinne des Gewollten ersetzt. Die übrigen Regelungen der Sport- und Turnierordnung bleiben hiervon unberührt.
- (3) **Vorstehende Sport- und Turnierordnung Karambol wurde durch Beschluss des Präsidiums ab der Saison 2023/24 in Kraft gesetzt.**

Anlage 1

EINZELMEISTERSCHAFTEN

- Großes Billard - I. Klasse

Disziplin	Points	Aufnahmen	Mindest-GD
Freie Partie	300	15	25,00
Cadre 47/2	200	15	15,00
Cadre 71/2	150	15	10,00
Einband	100	20	4,00
Dreiband	30	ohne	0,900
Dreiband Damen	20	40	ohne
Biathlon	15 180	Dreiband, bis insgesamt 5-Kegelbillard	
5-Kegelbillard	60	je Satz (3 Gewinnsätze)	

- Kleines Billard - 1. Klasse

Disziplin	Points	Aufnahmen	Mindest-GD
Freie Partie	300	10	30,00
Cadre 35/2	250	15	20,00
Cadre 52/2	200	15	10,00
Einband	125	20	5,00
Dreiband	50	40	1,00
Dreiband Damen	20	40	ohne
Freie Partie Damen	150	20	ohne
Cadre 35/2 Senioren	150	15	8,00

Anlage 2

MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

- Großes Billard –

Dreiband

Oberliga	40 Points	oder 60 Aufnahmen
Verbandsliga	30 Points	oder 50 Aufnahmen
1. - X. Landesliga	25 Points	oder 50 Aufnahmen

Maximal 8 Mannschaften je Klasse, soweit nicht anders geregelt.

Vierkampf

Oberliga (mit 8 Mannschaften)

Freie Partie	200 Points	x	8	oder 20 Aufnahmen	x	8
Einband	80 Points	x	24	oder 25 Aufnahmen	x	3
Cadre 47/2	150 Points	x	8	oder 20 Aufnahmen	x	4
Cadre 71/2	125 Points	x	9	oder 20 Aufnahmen	x	3

Verbandsliga (mit 8 Mannschaften)

Freie Partie	200 Points	x	8	oder 20 Aufnahmen	x	8
Einband	60 Points	x	24	oder 30 Aufnahmen	x	3
Cadre 47/2	125 Points	x	8	oder 20 Aufnahmen	x	4
Cadre 71/2	100 Points	x	9	oder 20 Aufnahmen	x	3

Anlage 2

MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

- Kleines Billard -

Vierkampf

Oberliga (mit max. 8 Mannschaften)

1. Freie Partie	250 Points	x 1	oder 15 Aufnahmen
2. Einband	100 Points	x 8	oder 25 Aufnahmen
3. Cadre 35/2	200 Points	x 2	oder 15 Aufnahmen
4. Cadre 52/2	150 Points	x 3	oder 15 Aufnahmen

Zweikampf

Verbandsliga (in 2 Gruppen mit max. 8 Mannschaften)

1. Freie Partie	200 Points	x 1	oder 20 Aufnahmen
2. Cadre 35/2	150 Points	x 2	oder 20 Aufnahmen
3. Freie Partie	200 Points	x 1	oder 20 Aufnahmen
4. Cadre 35/2	150 Points	x 2	oder 20 Aufnahmen

Freie Partie

weitere Klassen (in 2 Gruppen mit max. 8 Mannschaften)

1. - 4. Freie Partie abgestuft:

Landesliga	125 Points	oder 25 Aufnahmen
Bezirksliga	100 Points	oder 25 Aufnahmen
Kreisliga	75 Points	oder 25 Aufnahmen
Kreisklasse	50 Points	oder 25 Aufnahmen

Dreiband

(je Klasse mit max. 7 Mannschaften)

Oberliga	60 Points	oder 40 Aufnahmen
Verbandsliga	50 Points	oder 40 Aufnahmen
Landesliga (2 Gruppen)	40 Points	oder 40 Aufnahmen
Bezirksliga (2 Gruppen)	35 Points	oder 40 Aufnahmen
Bezirksklasse (2 Gruppen)	30 Points	oder 40 Aufnahmen
Kreisliga (bis zu 3 Gruppen)	25 Points	oder 40 Aufnahmen
Kreisklasse (bis zu 3 Gruppen)	20 Points	oder 40 Aufnahmen

Anlage 3

Berechnungsbeispiel 2000er-System

Grundlage für die Berechnung sind Generaldurchschnitte der vier Stammsportler.

Beispiel:	1. Sportler	=	40,00 GD
	2. Sportler	=	25,00 GD
	3. Sportler	=	20,00 GD
	4. Sportler	=	10,00 GD

Für alle Sportler wird eine Ballzahl von je 2000 Points angenommen. Diese 2000 Points werden durch den GD geteilt, man erhält die Aufnahmen.

1. Sportler:	2000 Points	:	40,00 GD	=	50	Aufnahmen
2. Sportler:	2000 Points	:	25,00 GD	=	80	Aufnahmen
3. Sportler:	2000 Points	:	20,00 GD	=	100	Aufnahmen
4. Sportler:	2000 Points	:	10,00 GD	=	200	Aufnahmen

8000 Points

430 Aufnahmen

Die 8000 Points werden durch die 430 Aufnahmen geteilt und es ergibt sich ein MGD von 18,60 Points.